Marktgemeinde Loretto
Bezirk Eisenstadt-Umgebung, Burgenland
A-2443 LORETTO, Hauptplatz 9
Tel. (0 22 55) 82 60, Fax (0 22 55) 86 19
post@loretto.bgld.gv.at

Loretto, am 2.4.2026

Zahl: 2024-000.683-15/7
OE: VR

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

Einbringung von Einwänden gegen den Entwurf dieses Gesetz seitens der Marktgemeinde Loretto gegen die Einführung von Mindestschülerzahlen in den Volksschulen.

Sehr geehrtes Amt der burgenländischen Landesregierung!
Werte Frau Mag. Steiner !

Vorweg wird bedauert, dass die Mindestschülerzahlen wieder eingeführt werden. Das Bekenntnis der Landesregierung von 2018 im LGBL Nr. 44/2018 kleinteilig strukturierte Gemeinden und ihre Kinder zu fördern wird somit verworfen.

Loretto als eigenständige Gemeinde und kleinste Marktgemeinde Österreichs hat die Schüleranzahl von 10 Schülern in ihrer Geschichte schon mehrmals unterschritten. Die Volksschule selbst, ist für den Ort ein wichtiger Mittelpunkt, wo gesellschaftlich viel passiert. Zu vielen Veranstaltungen, wie den Schulmessen, der Muttertagfeier, der Schulabschluss-feier, dem Umzug zu Fronleichnam, dem Erntedankfest und Weihnachtsfeiern sind unsere Kinder aktiv für den Ort eingebunden. Gibt es kein Gasthaus oder Volksschule mehr im Ort, so macht die Gemeinde einen gesellschaftlichen Rückschritt. Oft sind diese Gemeinden dann auch mit Abwanderung bedroht. Bekanntlich werden dadurch auch oft Gemeinden beim Ankauf von Gasthäusern finanziell unterstützt, um diesen Rückschritt zu verhindern.

Unsere Einwände beziehen sich auf § 32 Abs. 5, wo die Mindestanzahl von zehn Schülern pro Schuljahr für eine öffentliche Volksschule eingeführt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich diese Vorgaben nicht auf kroatische und ungarische Schulformen beziehen. In diesem Zusammenhang wird um Überprüfung dieser Passagen durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft und die Gleichbehandlungskommission ersucht, um eine Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Ebenso bestehen Einwände zu § 47 Abs. 3, dass Gemeinden die nur mehr über einen Volksschulstandort verfügen, eine schriftliche Vereinbarung mit dem Land über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes abzuschließen haben, womit Abs. 2 keine Anwendung mehr findet. Hierzu wäre zu bemerken, dass Gemeinden mit dem Land Burgenland viele Kosten im Bereich der Sozial-, Behinderten- und Jugendhilfe etc. miteinander in einem solidarischen System tragen. Dieses solidarische System soll auch in Zukunft so funktionieren, damit nicht insbesondere finanziell schwach dastehende Gemeinden noch mehr belastet werden.

Abschließend wird bemerkt, dass seitens der Marktgemeinde Loretto mit diesen Einwänden, die Umsetzung eines rechtskonformen Gesetzes angestrebt wird, um eine Gleichbehandlung der Gemeinden und ihrer Kinder für die Zukunft zu erzielen.

Mit herzlichen Grüßen

MARKTGEMEINDE LORETTO
BEZ. EISENSTADT UMGEBUNG

für die Marktgemeinde Loretto

Bgm. Markus Nitzky